



Statuten

**Satzung
Jugendordnung
Ruderordnung
Arbeitsordnung
Hausordnung**

***Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.***



Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
Allgemeines	4
Mitgliedschaft	6
Vertretung und Verwaltung	11
Sonstige Bestimmungen	17
Jugendordnung	21
Ruderordnung	25
Bootbenutzung	25
Verantwortung	26
Verkehrsregeln	27
An- und Ablegen	28
Sicherheits-Leitlinien	29
Selbstverständliches	31
Arbeitsordnung	33
Hausordnung	35

Satzung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

Inhalt

- A. Allgemeines
 - 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - 2. Zweck und Aufgaben
 - 3. Flagge und Abzeichen
 - 4. Gemeinnützigkeit
- B. Mitgliedschaft
 - 5. Mitglieder
 - 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 7. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 8. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 9. Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsleistung, Umlagen
- C. Vertretung und Verwaltung
 - 10. Organe der Gesellschaft
 - 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 13. Ehrenrat, Schiedsgericht
 - 14. Vorstand
 - 15. Regattaleiter
 - 16. Rechnungsprüfer
- D. Sonstige Bestimmungen
 - 17. Vorschriften
 - 18. Satzungsänderungen
 - 19. Auflösung
 - 20. Datenschutz

A. Allgemeines

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.“ Er ist am 1.7.1899 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
- 1.2 Sein Sitz ist Eberbach am Neckar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports sowie die Betreuung der Mitglieder. Des Weiteren vertritt sie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- 2.2 Die Gesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2.3 Ihre Aufgabe erfüllt die Gesellschaft insbesondere durch:
 - 2.3.1 den Erwerb und die Unterhaltung von Booten und den dazugehörigen Gerätschaften, die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Räumlichkeiten,
 - 2.3.2 die Veranstaltung von Übungs-, Wander- und Wettruderfahrten und die Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben,
 - 2.3.3 die Durchführung von Geselligkeiten und Gesellschaftsfeiern,
 - 2.3.4 die rudersportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend.

3. Flagge und Abzeichen

- 3.1 Die Farben der Gesellschaft sind blau-weiß. Die Flagge besteht aus einem rechteckigen Feld, das diagonal in zwei weiße und zwei blaue Felder geteilt ist. Sie zeigt in der Mitte das Eberbacher Wappen (Eber), darüber die Buchstaben „R G E“, darunter die Jahreszahl „1899“.
- 3.2 Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
- 4.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder Kapitalanteile noch Sachwerte.
- 4.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Die satzungsgemäß berufenen Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

5. Mitglieder

- 5.1 Die Gesellschaft besteht aus:
 - 5.1.1 Ehrenmitgliedern,
 - 5.1.2 Ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
 - 5.1.3 Fördernden (passiven) Mitgliedern,
 - 5.1.4 Jugendlichen Mitgliedern,
 - 5.1.5 Auswärtigen Mitgliedern.

Als ausübendes Mitglied kann jeder Unbescholtene, der des Schwimmens kundig ist, aufgenommen werden.

- 5.2 Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden gesondert in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die unter 5.1.1 bis 5.1.3 genannten Mitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- 6.2 Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder sowie die fördernden (passiven) Mitglieder, die Mitglied im Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. sind, sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 6.3 Ausübende und jugendliche Mitglieder sind nach Maßgabe der Arbeitsordnung verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen.
- 6.4 Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen der Gesellschaft.
- 6.5 Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern, durch Beschuß des Vorstands und des Ehrenrates mit 3/4 Mehrheit.
- 6.6 Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und auch die Pflichten, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied wird mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, in die ordentliche Mitgliedschaft verwandelt.
- 6.7 Ausübende und jugendliche Mitglieder dürfen einem anderen Ruderverein in Eberbach nicht angehören.
- 6.8 Auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder nach Verlegung ihres Wohnsitzes nach auswärts als auswärtige Mitglieder weitergeführt werden. Diese zahlen dann den Beitrag für auswärtige Mitglieder.

Der Wechsel der Mitgliedschaft von ausübend oder fördernd in auswärtige Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Antragsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
Für die Dauer der Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied ruht das Stimmrecht.
- 6.9 Der Wechsel von der ausübenden Mitgliedschaft zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt kann unter Einhaltung einer Antragsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
- 7.2 Bei minderjährigen Bewerbern ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 7.3 Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet, sofern der Bewerber es wünscht, die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 7.4 Den Beschuß über die Aufnahme oder Ablehnung hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Der geschäftsführende Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Antrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Rudereinrichtungen gestatten. In diesem Fall ist für den Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag die Satzung bereits verbindlich.
- 7.6 Im Falle der Aufnahme werden Satzung und alle Vorschriften der Gesellschaft für das neue Mitglied mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung verbindlich.
- 7.7 Ist die Aufnahme abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 8.1.1 durch den Tod eines Mitglieds,
 - 8.1.2 durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluß eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - 8.1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschuß des geschäftsführenden Vorstands erfolgen:
 - 8.1.3.1 wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder mit der Ersatzzahlung für nicht erbrachte Arbeitsleistung über drei Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist, oder
 - 8.1.3.2 wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei Streichung ist den Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Beantragen sie eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, so entscheidet diese mit 2/3

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Verbleib.

- 8.1.4 Durch Ausschluß aus der Gesellschaft wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens der Gesellschaft.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, der mit 2/3 Stimmenmehrheit den Ausschluß beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem den Betroffenen ausreichend Gehör gewährt worden

ist. Den Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Die Anrufung ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Schiedsgericht, der Ehrenrat, entscheidet unverzüglich mit einfacher Mehrheit für oder gegen den Ausschluß. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts, des Ehrenrats, steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen ab Urteilszustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen ist.

Die innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung und gegen den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist nicht statthaft.

- 8.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an die Gesellschaft auf.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und des geldwerten Ersatzes für nicht erbrachte Arbeitsleistung bleibt bestehen.

9. Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistung, Umlagen

- 9.1 Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der fördernden (passiven) Mitglieder, die Mitglied im Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. sind, hat Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 9.2 Ausübende und jugendliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Arbeitsleistung nach Maßgabe der Arbeitsordnung zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistung ist durch Zahlung von geldwertem Ersatz abzugelten.

- 9.3 Die Höhe der Beiträge, der Umfang der Arbeitsleistung, die Höhe des geldwerten Ersatzes für nicht erbrachte Arbeitsleistung und die Höhe der Aufnahmegerühr, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Grundsätzlich sind die Beiträge im voraus fällig.

- 9.4 Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

- 9.5 Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage ungünstig ist, kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge und Umlagen befristet für zwei Geschäftsjahre stunden oder ermäßigen.

Bei unveränderten Umständen kann das Mitglied seinen Antrag neu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

C. Vertretung und Verwaltung

10. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung,

- 10.2 der Ehrenrat,

- 10.3 der Vorstand,

gegliedert nach

- 10.3.1 geschäftsführender Vorstand

- 10.3.2 erweiterter Vorstand

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Rudergesellschaft zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates gehören.

- 11.2 Sie muss bis Ende Januar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher in Textform per Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

- 11.3 Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
- 11.3.1 Tätigkeits- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstands,
 - 11.3.2 Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 11.3.3 Bericht des Vorsitzenden der Jugendabteilung,
 - 11.3.4 Entlastung des Vorstands,
 - 11.3.5 Neuwahlen
 - des geschäftsführenden Vorstands und des Ehrenrats alle 2 Jahre, und
 - des erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer jedes Jahr.
 - 11.3.6 Beschuß über einen Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr,
 - 11.3.7 Beschuß über Anträge,
 - 11.3.8 Verschiedenes.
- 11.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 11.5 Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder bestätigt wird.
- Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der Gesellschaft können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 11.6 Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 11.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand deren Einberufung beschließt oder dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand

schriftlich mit Begründung beantragt wird.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muß mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher erfolgen.

- 12.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen der Punkte 11.4 bis 11.7 sinngemäß.

13. Der Ehrenrat, das Schiedsgericht

- 13.1 Der Ehrenrat wird von der JHV für 2 Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind. Mitglieder des Ehrenrates gehören weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand an. Der Ehrenrat soll mindestens 5, maximal 7 Mitglieder zählen.
- 13.2 Der Ehrenrat ist Schiedsgericht der Gesellschaft und wird auch als solches gewählt. Er übt in allen Streitfällen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand und bei Ausschluß von Mitgliedern schiedsrichterliche Tätigkeit aus. Er gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung.
- 13.3 Die Nachprüfung von Vereinsstrafen, sowie von sonstigen vereinsrechtlichen Verwarnungen und Ahndungen, wie auch der Ausschluß eines Mitglieds, werden dem Schiedsgericht übertragen. Schiedsgericht ist der Ehrenrat. Die Nachprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jedes Mitglied unterwirft sich dem Spruch des Schiedsgerichts und den von ihm beantragten Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- 13.4 Der Ehrenrat ist zu Beratungen oder gutachterlichen Stellungnahmen in Gesellschaftsangelegenheiten von Bedeutung heranzuziehen. Er ist als Beirat zuständig bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.

14. Vorstand

14.1 Geschäftsführender Vorstand

- 14.1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, obliegt die Leitung der Rudergesellschaft, die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Aufsicht und Lenkung der gesellschaftlichen und rudersportlichen Maßnahmen.

- 14.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei (3) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für den erweiterten Vorstand gilt.

- 14.1.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei (3) gleichberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

14.1.4 Die Gesellschaft wird durch jeweils zwei (2) gleichberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

14.2 Erweiterter Vorstand

14.2.1 Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

14.2.1.1 für das Sachgebiet Verwaltung und Finanzen:

dem Schatzmeister
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Pressewart
dem Hauswart
dem Wirtschaftswart
dem Vergnügungswart
dem Vertreter der fördernden Mitglieder
dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

14.2.1.2 für das Sachgebiet Sport:

dem Ruderwart
dem Bootswart
dem Wanderruderwart
dem Gerätewart
den Übungsleitern*
den Trainern*
dem Trainerobmann

**soweit diese ehrenamtlich tätig sind*

14.3 Wahlen

14.3.1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime Abstimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

14.3.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

14.3.3 Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt.

14.4 Beschlüsse:

- 14.4.1 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.4.2 Der geschäftsführende Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und aus jedem Sachgebiet mindestens zwei (2) weitere Mitglieder anwesend sind.
- 14.4.3 Beschlüsse auf Arbeitskreissitzungen der jeweiligen Sachgebiete unterliegen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

14.5 Sonstiges

- 14.5.1 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
- 14.5.2 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen hat.
- 14.5.3 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Beendigung einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode berufen.
- 14.5.4 In begründeten Fällen kann während der Wahlperiode das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands neu besetzt werden. Hierüber entscheiden der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam mit 3/4 Mehrheit.
- 14.5.5 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben, die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes von Fall zu Fall zu erhöhen.
- 14.5.6 Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete weitere Mitgliederausschüsse einsetzen, denen ein gleichberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ohne weiteres als Mitglied angehört.

15. Regattaleiter und Beisitzer für den Förderverein

- 15.1 Zur Durchführung von Ruderregatten bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Regattaleiter für die Dauer des Geschäftsjahres. Dieser ist vom Vorstand durch 2/3 Mehrheit zu bestätigen.
- 15.2 Dem Regattaleiter obliegt die technische und finanzielle Durchführung von Ruderregatten nach den Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes. Er beruft zu seiner Unterstützung einen Regatta-Ausschuß. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 15.3 Der Vorstand bestellt 2 Beisitzer für den Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. mit einfacher Mehrheit für die Dauer des Geschäftsjahres.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung von Haupt- und Nebenkassen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

D. Sonstige Bestimmungen

17. Vorschriften

- 17.1 Vom Vorstand ist eine Ruderordnung, eine Arbeitsordnung, eine Hausordnung und eine Trainingsordnung aufzustellen. Diese sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
- 17.2 Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung ist für alle jugendlichen Mitglieder verbindlich.

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 18.3 Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand oder mindestens zehn (10) ordentliche Mitglieder.

19. Auflösung

- 19.1 Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.
- 19.2 Die Liquidation der Gesellschaft obliegt drei (3) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Eberbach mit der Aufgabe zu übertragen, diesen Betrag zur Förderung des Rudersports zu verwenden oder einem etwaigen neu zu gründenden Ruderverein in Eberbach zur Verfügung zu stellen.
Falls die Stadt Eberbach dies nicht annimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über die anderweitige Verwendung des Vermögensüberschusses.
- 19.3 Diese Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, daß die Rudergesellschaft durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer behördlicher Anordnung aufgelöst werden soll.

20. Datenschutz

20. 1. Mitgliedsdaten

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt die Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. (RGE) die Adresse, das Geburtsdatum, den Beruf, die Telefon-Nr., falls verfügbar die E-Mail-Adresse, das Aufnahmedatum und die Bankverbindung auf. Während die Bankverbindung des Mitglieds ausschließlich in den EDV-Systemen des stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und des Kassenwartes gespeichert werden, kann die Erfassung der übrigen Daten in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert werden.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Mitglieder werden von der RGE grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des DRV, LRVBW und des Landesportbundes meldet die RGE von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, die Vorstandsmitglieder sind, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der

Bezeichnung ihrer Funktion. Weiter meldet die RGE Mitglieder an den DRV bzw. LRV, wenn Ehrungen gemäß der Verbandsordnung anstehen.

20.2. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Die RGE informiert die regionale und örtliche Tagespresse sowie die regional ansässigen Internetmedien auch mit veranstaltungsbezogenem Bildmaterial über Regatta-Ergebnisse, besondere Ereignisse wie Veranstaltungen, Jubiläen, Ehrungen etc..

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der RGE entfernt.

20.3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand der RGE veröffentlicht besondere Ereignisse auch mit veranstaltungsbezogenem Bildmaterial des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Regatten sowie Feierlichkeiten, Ehrungen, Jubiläen etc., am schwarzen Brett der RGE, im Schaukasten oder in der vereinseigenen Publikation „RGE - Bugball“ und auf der Internetseite der RGE. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen der Leistungswettbewerbe (Regatten) und des Vereinssports.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der RGE eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. November 1977

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Robert Moray 1. Vorsitzender	gez. Manfred Wagner stellv. Vorsitzender Verwaltung	gez. Fedor Grüstede stellv. Vorsitzender Sport
--------------------------------------	--	---

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 2003
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Gunter Mayer 1. Vorsitzender	gez. Wolf-Dieter Müller stellv. Vorsitzender Verwaltung	gez. Hermann Schiml stellv. Vorsitzender Sport
--------------------------------------	--	---

Geändert von der Mitgliederversammlung vom 28.11.2008
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Bernd Toenneßen 1. Vorsitzender	gez. Theresia Wagner stellv. Vorsitzender Verwaltung und Finanzen	gez. Dirk Scheuenpflug stellv. Vorsitzender Sport
---	---	---

Geändert von der 112. Mitgliederversammlung vom 25.11.2011
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Bernd Toenneßen 1. Vorsitzender	gez. Theresia Wagner stellv. Vorsitzender Verwaltung und Finanzen	gez. Dirk Scheuenpflug stellv. Vorsitzender Sport
---	---	---

Geändert von der 114. Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2014
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Theresia Wagner 1. Vorsitzender	gez. Claudia Rupp stellv. Vorsitzender Verwaltung und Finanzen	gez. Dirk Scheuenpflug stellv. Vorsitzender Sport
---	--	---

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01. April 2015
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Claudia Rupp Mitglied des geschäftsführenden Vorstands	gez. Dirk Scheuenpflug Mitglied des geschäftsführenden Vorstands	gez. Armin Muff Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
--	---	--

Geändert von der 117. Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2017
Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Kerstin Thomson Mitglied des geschäftsführenden Vorstands	gez. Wolf-Dieter Müller Mitglied des geschäftsführenden Vorstands	gez. Dr. Manfred Steinbrück Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
---	--	--



Jugendordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. –Jugendabteilung–

Inhalt

Präambel

1. Name und Wesen
2. Mitgliedschaft
3. Zweck
4. Organe
5. Jugendmitgliederversammlung
6. Jugendvorstand
7. Mitglieder des Jugendvorstands
8. Aufgaben des Jugendvorstands
9. Jugendvorsitzender und Stellvertreter
10. Zuständigkeit des Hauptvereins
11. Schlußbestimmungen

Präambel

Die Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach fördert die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung ihrer jugendlichen Mitglieder und unterstützt das zielbewußte Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung.

Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch den Sport, durch Spiel und persönliche Begegnung.

1. Name und Wesen

Die „Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.“ ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder der Rudergesellschaft.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Zweck

Zweck der Jugendabteilung ist es, die jugendlichen Vereinsmitglieder zu betreuen, sportlich heranzubilden und Sport und Spiel, insbesondere das Rudern zu fördern.

4. Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- 4.1 die Jugendmitgliederversammlung
- 4.2 der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand vertritt die Jugendabteilung der Rudergesellschaft gegenüber der Deutschen Ruderjugend im Deutschen Ruderverband, der Ruderjugend im Landesruderverband, der Deutschen Sportjugend und dem Stadtjugendring, sofern die Rudergesellschaft Eberbach Mitglied dieser Gremien ist.

5. Jugendmitgliederversammlung

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder der Rudergesellschaft ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

Ihr Recht und ihre Plicht ist:

- 5.1 Forderung eines Tätigkeitsberichtes des Jugendvorstands,
- 5.2 Entlastung des Jugendvorstands,
- 5.3 Wahl des Jugendvorstandes,
- 5.4 Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- 5.5 Einbringung von Anträgen und Beschußfassung über Anträge

Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung tritt einmal im laufenden Jahr zusammen und ist bis spätestens Ende Oktober durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Jugendabteilung. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendabteilung oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Einladung hat sieben Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder. Die Änderung der Jugendordnung erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder.

Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder dem Jugendvorstand oder einem einzelnen Mitglied des Jugendvorstandes das Mißtrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand oder ein neues Jugendvorstandsmitglied wählen.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung muß jederzeit eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung dies verlangen.

6. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendmitgliederversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung auszuführen und den Etat der Jugendabteilung zu erstellen.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier (4) seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung.

7. Der Jugendvorstand besteht aus

- 7.1 dem 1. Vorsitzenden (Jugendvorsitzenden),
- 7.2 dem Stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
- 7.3 dem Schriftführer,
- 7.4 dem Jugendkassenwart,
- 7.5 dem Jugendruderwart,
- 7.6 und den Referenten der Arbeitsausschüsse.

Zur Unterstützung des Jugendvorstands können weitere Mitglieder der Jugendabteilung vom Jugendvorstand in Arbeitsausschüsse berufen werden. Jeder Arbeitsausschuß wird von einem Referenten geleitet.

8. Aufgaben des Jugendvorstands

Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter vertritt die Jugendabteilung mit Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen der Rudergesellschaft Eberbach.

Der Jugendvorstand legt den Organisationsplan fest und erstellt die Arbeitsanweisungen für die Referenten der Arbeitskreise. Er befindet über den von der Rudergesellschaft Eberbach zur Verfügung gestellten Etat und ist der verantwortliche Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für Jugendarbeit.

9. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter

müssen das 18. Lebensjahr bei der Wahl vollendet haben.

10. Zuständigkeit des Hauptvereins

In den Zuständigkeitsbereich der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. als Hauptverein fallen:

- 10.1 die Vertretung der Jugendabteilung nach §26 BGB
- 10.2 die Vereinnahmung der Beiträge, Spenden und Zuschüsse und deren Einreihung in den Gesamtwirtschaftsplan des Vereins,
- 10.3 die Bestätigung der Änderungen dieser Jugendordnung.
- 10.4 die Maßnahmen des Leistungssports
(Ausbildung, Training, Wettkämpfe).

Die Gelder der Jugendabteilung durchlaufen die Hauptkasse der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. und werden vom Jugendvorsitzenden nach den geltenden Richtlinien der Deutschen Sportjugend abgerechnet.

11. Schlußbestimmung

Für die Mitglieder der Jugendabteilung
der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. sind:

- 11.1 diese Jugendordnung,
- 11.2 die Satzung der Rudergesellschaft Eberbach (Hauptverein),
- 11.3 die Ruderordnung,
- 11.4 die Arbeitsordnung,
- 11.4 die Hausordnung,
- 11.5 und die Trainingsordnung

verbindlich.

Erstellt und angenommen von der Jugendabteilung
der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 28. Oktober 1972

und bestätigt von der Jahreshauptversammlung
der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 26. November 1972

Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.	RGE 1899 e.V.
gez. Robert Moray	Jugendabteilung
1. Vorsitzender	gez. Klaus Bruchmann
	Jugendvorsitzender

geändert und bestätigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung
der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 31. Januar 2003-09-07

Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.	RGE 1899 e.V.
gez. Gunter Mayer	Jugendabteilung
1. Vorsitzender	gez. Lena Schiml
	Jugendvorsitzende



Ruderordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

1. Bootbenutzung

- 1.1 Allen ausübenden Ruderern/-innen (aktiven und jugendlichen) stehen die vereinseigenen Boote, Ruder und sonstigen Ruder-Gerätschaften für Wettkampf-, Trainings-, Fitneß-, Freizeit- oder Wanderruderzwecke nach den Bestimmungen dieser Ruderordnung zur Verfügung.
- 1.2 Auswärtigen Mitgliedern, Ruderer/-innen befreundeter Rudervereine (Gastruderer/-innen) oder angemeldeten Schulruderer/-innen der Kooperation Schule-Verein stehen die Boote nebst Zubehör nach Rücksprache mit dem stellv. Vorsitzenden Sport oder dem Ruderwart ebenfalls zur Verfügung.
Für diese Ruderer/-innen ist die Ruderordnung der RGE ebenfalls bindend.
- 1.3 *Fördernde Mitglieder* oder gar *Nichtmitglieder* haben keine Nutzungsrechte nach Ziff. 1.1, es sei denn, sie nehmen an Ruderlehrgängen, Anfängerkursen oder am sogenannten Schnupper-Rudern unter Aufsicht und Anleitung von Übungsleitern teil. Auch hierfür gelten die entsprechenden Punkte dieser Ruderordnung.
- 1.4 Die Einteilung der Boote und Ruder für das Rennrudern, Schulrudern, Breitensport- oder Wanderrudern wird durch die Vorstandsmitglieder des Arbeitskreises Sport (AK2) geregelt.
 - 1.4.1 Weniger geübte Ruderer/-innen und Steuerleute können die Boote nur unter Aufsicht und Anleitung der hierzu berechtigten Übungsleiter benutzen.
 - 1.4.2 Während den per Aushang bekannt gemachten, betreuten Übungs- und Trainingsstunden können allgemeine Ruderfahrten nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Übungsleitern oder Trainern unternommen werden. Alle Boote sind während dieser Zeit für die Übungsleiter bzw. Trainer zur Verfügung zu halten.
- 1.5 Zu jedem Boot sind die jeweils durch Kennzeichnung zugeordneten Riemen oder Skulls zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied des Arbeitskreises Sport (AK II)
- 1.6 Jede Fahrt ist vor Antritt aus Sicherheitsgründen in das *Fahrtenbuch* mit Angabe des Datums, der Abfahrtszeit, des Fahrtziels und der Mannschaft einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung sind die Bootsobeleute, die durch *Unterstreichen des Namens* im Fahrtenbuch kenntlich zu machen sind.
Beim betreuten Breitensportrudern, beim Schulrudern oder bei Trainingsfahrten haben die Betreuer, die Übungsleiter bzw. die Trainer für die Eintragungen zu sorgen.

Nach *Fahrtende* sind die noch *fehlenden Angaben* z. B. Ankunftszeit und zurückgelegte Strecke im Fahrtenbuch zu ergänzen.
Ruderfahrten auf fremden Gewässern (Regatten, Trainingslager, Wanderfahrten) sind zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) im Fahrtenbuch nachzutragen.

- 1.7 Boote, Ruder und sonstige zum Rudern verwendete Gerätschaften sind mit Sorgfalt und unter *Vermeidung von Beschädigungen* zu benutzen. Jede Beschädigung, aber auch sonst festgestellte Mängel, sind nach Beendigung der Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen und im Bootsschadens-Ordner des Bootswarts zu vermerken.

Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, *haftet* der Verursacher. Bei mehreren Verursachern haften diese *selbstschuldnerisch*.

2. **Verantwortung**

- 2.1 Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen *Verantwortlichen* beim Rudern sind die *Bootsobleute* (= Schiffsführer im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung). Sie müssen nicht selbst steuern und können diese Aufgabe an *geeignete Steuerleute* (= Rudergänger im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung) delegieren.

Die Bootsobleute sind vor Fahrtantritt durch die Mannschaft festzulegen und durch Unterstreichen des Namens im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.

Unterbleibt die Benennung von Obleuten, so übernehmen zwangsläufig die Schlagleute die gesetzlich geforderte Verantwortung zum Führen der Boote.

Im Einer sind die jeweiligen Ruderer/-innen gleichzeitig Bootsobleute und Steuerleute.

- 2.2 Bootsobleute haben in erster Linie für die Sicherheit von Kurs und Mannschaft zu sorgen. Bei *unmittelbar drohender Gefahr* sind sie verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die auf Grund der jeweiligen Situation notwendig sind, um die drohende Gefahr abzuwenden oder deren Auswirkung zu mindern. Gegenüber der Mannschaft und allen übrigen Personen an Bord haben sie *im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit* und im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und der Ordnung an Bord *uneingeschränktes Weisungsrecht*.
- 2.3 Die Mitglieder der Mannschaft haben zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und dieser Ruderordnung *von sich aus beizutragen* und den Anweisungen der Bootsobleute, die diese im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit erteilen, unmittelbar zu folgen.

Hierzu gehört auch die unverzögerte *Ausführung von Ruderbefehlen*,

die von den Bootsobleuten oder den Steuerleuten erteilt werden.

- 2.4 Wenn Bootsobleute *nicht selbst steuern*, müssen sie sich davon überzeugen, daß die von ihnen beauftragte Steuerleute (= Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung) eine *Steuerberechtigung* der RGE besitzen oder *sonstwie geeignet* sind und die *Ruderbefehle beherrschen*.

Steuerleute steuern das Boot nach dem von den Bootsobleuten angegebenen Kurs und erteilen der Mannschaft hierzu die notwendigen Ruderbefehle.

- 2.5 Die Obleute sind verantwortlich gegenüber unserer Rudergesellschaft.

3. Verkehrsregeln

- 3.1 Ganz allgemein gilt zwischen den Schleusen Rockenau und Hirschhorn für Ruderboote das Rechtsfahrgebot:

Es wird rechts gefahren und links überholt.

Bergwärts fahrende Ruderboote fahren in Ufernähe auf der Bootshausseite oder halten sich innerhalb des Fahrwassers unmittelbar am geographisch linken Rand des durch *grüne Tonnen* gekennzeichneten Fahrwassers.

Zu Tal fahrende Ruderboote fahren in Ufernähe auf der Stadtseite oder rudern innerhalb des Fahrwassers am durch *rote Tonnen* gekennzeichneten geographisch rechten Fahrwasserrand.

- 3.2 Die Berufsschiffahrt braucht sich nicht nach dem Kurs von Sportbooten zu richten und hat daher gegenüber unseren Ruderbooten immer Vorfahrt. Berufsschiffe dürfen je nach Platz rechts, links oder in der Mitte des Neckars zu Berg oder talwärts fahren.

Für alle Ruderboote gilt daher grundsätzlich:

Auf kürzestem Weg aus dem Kurs von Berufsschiffen verschwinden

- 3.3 Für das *Begegnen* oder *Überholen* von Sportbooten (Segel-, Motorräder Muskelkraftbooten) gilt:

Windkraft vor Muskelkraft und Muskelkraft vor Motorkraft

- 3.4 *Unerfahrene Ruderer/-innen*, insbesondere jugendliche und erwachsene *Neulinge*, rudern *außerhalb* des durch Tonnen oder Hinweistafeln (Brücke) gekennzeichneten Fahrwassers berg- oder talwärts. Sie halten reichlich Abstand zu anderen Wasserfahrzeugen und zum Ufer.
Sie queren das Fahrwasser nur, wenn es frei vom durchgehenden Schiffsverkehr ist!

- 3.5 Überqueren der *Schleusen* in Rockenau oder Hirschhorn mit Ruderbooten erfordert Kenntnisse und Erfahrung sowohl beim Schleusen als auch beim Bootstransport mit der Bootsschleppen.
- Ohne vorher eingeholte Zustimmung bei einem Vorsitzenden oder in Vertretung beim Ruderwart ist die Überquerung mit vereinseigenen Booten n i c h t gestattet.
- Das Passieren der Schleusen gilt als Wanderfahrt und erfordert ein dementsprechend ausgerüstetes Boot (z. B. mit Bug- und Sorgleine, mit zwei Paddelhaken, mit Lenzgefäß, mit RGE-Flagge).
- 3.6 Bei Fahrten auf *fremden Gewässern*, z. B. die Teilnahme an Regatten oder Wanderfahrten, haben sich die Bootssobleute und Steuerleute im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit mit den dort anzuwendenden Verkehrsregeln (u.a. Fahrordnung, Kollisionsverhütungsregeln, Hafenordnung, Schiffahrts-Polizeiverordnung oder besondere Ergänzungen zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) vertraut zu machen.
- 3.7 Die Meldung zur Teilnahme an nationalen und internationalen DRVRegatten und DRV-Wanderfahrten erfordert die Genehmigung auf dem Meldeformular durch die Unterschrift eines Vorsitzenden oder des durch den geschäftsführenden Vorstand hierzu beauftragten Personenkreises.
- Die Durchführung oder Teilnahme an eigenen Wett- oder Wanderfahrten mit vereinseigenem Bootsmaterial und vereinseigenen Bootstrailern erfordert gleichfalls die vorherige Genehmigung eines Vorsitzenden oder seines autorisierten Vertreters.
- 4. Ab- und Anlegen**
- 4.1 Um *Beschädigungen* an Booten, Riemen und Skulls zu vermeiden, ist der Transport zum Bootssteg und zurück ins Bootshaus von den Bootssobleuten *anzuleiten* und zu überwachen. Können Bootssobleute in Ausnahmefällen diese Aufgabe nicht selbst ausüben, so dürfen sie diese nur an *geeignete* Ruderer/-innen oder Steuerleute weiter delegieren.
- 4.2 Müssen Boote von Mannschaften getragen werden, für die das *Bootsgewicht* im Verhältnis zur Körperkraft der Mannschaft zu groß ist (z. B. Kinder, Frauen oder Senioren), ist es ein Gebot der *sportlichen Fairneß*, daß alle *anwesenden* Ruderer/-innen beim Transport helfen.
- 4.3 Die Boote sind im allgemeinen über Kiel ins Wasser zu bringen. Ein Einsetzen über Kopf ist nur Mannschaften erlaubt, die diese Technik einwandfrei beherrschen.
- 4.4 Ruderboote dürfen allgemein nur gegen die Strömung ab- und anlegen Ausnahme: Bei *Starkwind* wird *gegen* den Wind ab- und angelegt.

- 4.5 Beim Ein- und Aussteigen darf nie in den ungeschützten Fußraum des Bootes getreten werden. Es ist immer nur das hierzu vorgesehene Einstieg-Fußbrett zwischen den Rollbahnen zu benutzen.
- 4.6 In Mannschaftsbooten mit Stm. *halten* die Steuerleute die Boote bis zum Ablegemanöver vom Bootssteg aus *fest*, beim Anlegen während des Aussteigmanövers. Sie steigen daher beim *Ablegen* als *letzte* ins Boot und beim *Anlegen* dagegen *zuerst* aus dem Boot aus.

In Booten bei denen die Steuerleute *nicht in Fahrtrichtung* sitzen, übernehmen diese Aufgabe die Bugleute.

Gemeinhin dürfen Boote nicht ohne Aufsicht der Steuerleute am Bootssteg im Wasser liegen.

- 4.7 Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote mit Wasser *abzuwaschen*, Ruder, Steuer und Dollen, Rollsitze und Rollbahnschienen zu *reinigen*, sowie alle Lüftungsdeckel und -schrauben zu öffnen. Zum Transport und während der Lagerung sind die *Dollenbügel* zu schließen.

Zuständig für die Sauberkeit sind ausnahmslos alle Mannschaftsmitglieder!

5. Sicherheits-Leitlinien

- 5.1 Ruderer/-innen und Steuerleute müssen ohne Unterbrechung mehr als 300 m schwimmen können. Sonstige an Bord befindliche Mitfahrer (z.B. Kielschweine) ohne ausreichende Schwimmkenntnisse müssen Schwimmwesten tragen.
- 5.2 Vor dem Ablegen überprüfen Bootsobleute und Steuerleute, ob das Fahrwasser frei ist von Schiffen, anderen Booten, schwimmenden Personen, Treibgut oder hohen Wellen.
- 5.3 Ruderboote halten hinreichend Abstand zu anderen Wasserfahrzeugen und fahren wegen des Sogs nicht dicht an großen Berufsschiffen vorbei, ganz gleich, ob diese still liegen oder in Fahrt sind.
- 5.4 Kleine Wellen, nicht so hoch, daß sie sich an den Auslegern brechen und damit ins Boot schwappen, werden möglichst senkrecht angesteuert und mit verminderter Fahrt (Ruderbefehl „Halbe → Kraft“) durchschnitten.

Große Wellen von Berufsschiffen, aber auch von uneinsichtig geführten Sport-Motorbooten, können nicht geschnitten werden, ohne dass Wasser ins Boot schwappt. Das Boot wird daher mit den Ruderbefehlen: „Ruder→ halt!“ und „Blatt → ab!“ angehalten und parallel zu den Wellen gedreht.

Bei sehr hohen Wellen (mit brechenden Wellenkämmen) wird das treibende Boot mit den auf dem Wasser liegenden Rudern abgestützt („→ Sicherheitshaltung!“) und gegen die anlaufenden Wellen

hochgekippt.

Hat das Boot trotz allem viel Wasser übernommen, so ist es vor dem Weiterrudern entsprechend zu lenzen.

- 5.5 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie bei unsichtigem Wetter, ist das Rudern mit den vereinseigenen Booten nicht erlaubt ! In vom Vorstand hierzu zu genehmigenden Ausnahmefällen darf nur gerudert werden, wenn das von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebene weiße Rundumlicht mitgeführt und eingeschaltet wird.

Die für diese Fahrten eingesetzten Bootsobleute dürfen das Steuer nicht an andere Bootsinsassen abgeben.

- 5.6 In Einern und in Booten, in denen die Steuerleute nicht in Fahrtrichtung sitzen, dürfen Musikspielgeräte mit Kopfhörern nicht verwendet werden.
- 5.7 Bei Hochwasser, bei dem die Schiffahrt wasserpolizeilich gesperrt wurde, ist auch das Befahren des Neckars mit Ruderbooten nicht gestattet.
- 5.8 Unterhalb der Schleuse Rockenau (Neckar-km 60,3) befindet sich eine automatische Pegelmeßeinrichtung. Auf der uferseitigen schwarzen Signaltafel wird durch Rotlicht angezeigt, wenn der Meßsensor ausfährt.

Bei eingeschaltetem Rotlicht-Signal ist die Weiterfahrt für alle Wasserfahrzeuge (auch für unsere Ruderboote!) verboten

- 5.9 Oberhalb des Schwimmbads (Neckar-km 57,4) quert eine freifahrende Personenfähre den Neckar. An der fahrenden Fähre darf nur heckseitig vorbeigerudert werden. Es ist aufzupassen, an welcher Uferseite die Fähre liegt.
- 5.10 Bei Gewitter geht man nicht aufs Wasser. Ruderboote fahren bei aufkommenden Gewitter auf dem schnellsten Weg zum Bootshaus zurück. Folgen Blitz und Donner sehr kurz aufeinander (d.h. das Gewitter befindet sich in unmittelbarer Nähe), ist die Wasserfläche an geeigneten Uferstellen sofort zu verlassen.
- 5.11 Sinkt während der kalten Jahreszeit die Temperatur in der Bootshalle unter + 4° C, ruht jeglicher Ruderbetrieb mit Vereinsbooten auf dem Wasser.
- 5.12 Beim Vollschnüren oder Kentern des Bootes haben die Bootsobleute die situationsgemäßen Maßnahmen einzuleiten. Sie weisen zunächst die Mannschaft an, sich alle am Boot festzuhalten. Alle versuchen dann, gemeinsam mit dem Boot schwimmend das Ufer zu erreichen.

Ausnahme:

Bei Gefahr am Wehr oder wenn ein Zusammenstoß mit einem Schiff droht. In diesem Fall schwimmt jeder sofort zum nächsten Ufer.

Bei Fremdunfällen müssen die Bootsobleute, deren Boote einsatzfähig geblieben sind, zunächst schwimmenden Personen helfen, soweit das ohne Gefahr für die eigene Mannschaft möglich ist.
Anschließend darf erst mit dem Bergen von Sachgut begonnen werden.

- 5.13 Bei Havarie oder verletzten Personen muß schnellstmöglich Hilfe angefordert werden:

Polizei Tel.:	110
Rettungsleitstelle Tel.	112

Die angerufene Polizeidienststelle informiert die Wasserschutzpolizei und bei Bedarf weitere Rettungsdienste z.B. DLRG, Unfallnotdienst usw.

Wird der Unfall vom Ufer aus durch fremde Personen beobachtet, haben diese evtl. bereits von sich aus die Polizei angerufen. Es ist daher nützlich, wenn man trotzdem selbst dort anruft, auch wenn man weiterrudern kann und keine fremde Hilfe benötigt. Die unnötige Anfahrt der Rettungsdienste wird dadurch vermieden.

6. 6. Selbstverständliches

- 6.1 Es darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen gerudert und gesteuert werden. Die traditionelle Ruderkleidung unserer Rudergesellschaft sind hellblaue Sporthose und weißes T-Shirt mit blauem Brustring, hellblaue Vereins-Windbluse oder hellblauer Trainingsanzug. Ersatzweise können im Boot blaue Trainingshosen und ein weißes T-Shirt getragen werden.
- 6.2 Bei Starts auf Regatten tragen Rennruderer, wie in den „Allgemeinen Wettfahrt-Bestimmungen des DRV (AWB)“ verlangt, einheitlich die jeweilige Rennkleidung unserer Rudergesellschaft oder die der startenden Renngemeinschafts- bzw. Kadermannschaft.
Werbung persönlicher Sponsoren auf der Ruderkleidung muß vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.3 Für Trainingsfahrten, Wanderfahrten und sonstige Breitensportfahrten außerhalb unserer Hausstrecke (außerhalb der Wasserhaltung der beiden Schleusen Rockenau und Hirschhorn) ist rechtzeitig ein verantwortlicher Fahrtenleiter zu bestimmen.
Dieser meldet die Fahrt einem Vorsitzenden oder beim zuständigen Ruderwart oder Trainer an.
- Die Fahrt darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durchgeführt werden.
- 6.4 Fehlen in einem Boot einzelne wichtige Teile, z. B. ein Rollsitz, das Steuer oder eine Dolle, so ist dieses Boot nicht fahrtüchtig und es kann darin dann solange nicht gerudert werden, bis das fehlende Teil ersetzt wurde
- Es ist keinesfalls gestattet, fehlende Teile, wenn auch nur vorübergehend,

aus anderen Booten eigenmächtig zu entnehmen, abzuschrauben oder gar auszubauen. Festgestellte Mängel sind im Bootsschaden-Ordner (falls von anderer Seite noch nicht geschehen) einzutragen.

- 6.5 Ausnahmen von dieser Ruderordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung und können nur mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern des Arbeitskreises Sport (AK II) oder dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 - 6.6 Wiederholt kleinere Verstöße gegen diese Ruderordnung können einem Vorsitzenden durch zeitweilige Rudersperre gemäßregelt werden.
- Grobe Verstöße oder gar Vorsatz werden als Schädigung des Vereinszwecks betrachtet und vom geschäftsführenden Vorstand mit Bootshaussperre oder Ausschluß aus der Rudergesellschaft gemäß Satzung Punkt 8.1.4 geahndet.

Durch den Arbeitskreis Sport (AK II) und den geschäftsführenden Vorstand überarbeitet, entrümpelt und auf den neuesten Stand gebracht:

Eberbach, den 16. Februar 2016

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Claudia Rupp gez. Dirk Scheuenpflug gez. Armin Muff
Vorstand Vorstand Vorstand



Hausordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

1. Jedes Mitglied der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. verpflichtet sich, alle Bootshausräumlichkeiten und deren Einrichtung, sowie das äussere Anwesen pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Diese Hausordnung gilt grundsätzlich auch für Gäste und bei Bootshausnutzung durch vereinsfremde Personen oder Gruppen.
3. In den Räumlichkeiten ist nur der jeweils vorgesehene Gebrauch gestattet; Abweichungen davon bedürfen der besonderen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Ausgabe von Bootshausschlüsseln legt der Vorstand fest. Die Schlüssel sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren. Missbrauch und die Weitergabe an nicht (durch den Vorstand befugte) Personen ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der mit ihnen verbundenen (Vereins-)Funktion sind alle Schlüssel zurückzugeben.
5. Mit Energie (Heizung, elektr. Strom) und Wasser ist sparsam umzugehen; bei Benutzungsende sind die Energiequellen wieder zuzudrehen bzw. abzuschalten.
6. Mit Reinigungsmitteln (Seife, Papierhandtücher, Toilettenspender, Spülmittel, Besen, Staubsauger, u.ä.) ist sparsam bzw. pfleglich umzugehen.

Das unsachgemäße Benutzen und das Verstopfen der Entsorgungsleitungen (Abwasserstellen, Waschbecken, Duschen, Toiletten) ist zu verhindern.

Verstopfte Abflüsse in Waschbecken, Duschen und Toiletten sind umgehend dem Hauswart zu melden.

7. Abfälle jeder Art gehören nur in die dafür vorgesehenen Behälter, daneben fallende Gegenstände sind sofort zu entfernen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Bootshaus-Gebäudes.
8. Die allgemeine Reinigung wird durch separate Festlegungen (Bootshausdienst, Arbeitsdienst, Hausmeistervertrag, Saalvermietungsvereinbarung u.ä.) geregelt.

9. Beschädigungen, Schadhaftigkeiten und die Verschmutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen oder darin befindlicher Gegenstände sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand und dem Hauswart zu melden.

Sind Schmutz oder Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig, durch ungeeignetes Handhaben oder wider die Hausordnung entstanden, wird der Verursacher des Schadens schadensersatzpflichtig.
10. Brennstoffe sowie leicht entzündliche Materialien (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Benzin und dergleichen) oder andere schädliche Dinge dürfen nicht im Bootshaus, sondern nur an dafür besonders festgelegten Plätzen und unter besonderer Sorgfaltspflicht und Beachtung der Brandschutzbestimmungen (z. B. Rauchen, offenes Feuer usw.) aufbewahrt werden.
11. Kochen ist nur an den dafür vorgesehenen und dafür ausgerüsteten Plätzen gestattet. Offene Feuerstellen (wie z. B. Gas-, Benzin-, Petroleum- oder Spiritusbrenner) können innerhalb des Bootshausgebäudes nicht erlaubt werden.
12. Innerhalb aller Bootshaus-Innenräume (Flure, Treppenhaus, Kellerräume, Bootshalle, Trainingsraum, Heizungsraum, Werkstatt, Umkleiden, Gesellschaftsraum mit Vorstandszimmer, Küche, Giebelspeicher) ist das Rauchen nicht gestattet.

Ausgenommen vom Rauchverbot ist lediglich die Terrasse. Zigarettenreste und Tabakasche sind in die dort aufgestellten Aschenbehälter zu entsorgen.

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

Der Vorstand

Erstellt am 18. Februar 1994

Redaktionell geändert und Pkt. 12 hinzugefügt
auf der Vorstandssitzung am 25. Sept. 2005

file: klausbruchmann/rge/hausordnung-stand
28.09.05.

© Ausgabe 1. November 2005 (2. Ausgabe)

Herausgeber:

Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.
Eberbach

Gestaltung, Herstellung, Satz und Druck:

Klaus Bruchmann
Adalbert-Stifter-Straße 11
D-69412 Eberbach
klausbruchmann@aol.com